



Teilhabe statt Ausgrenzung! Jetzt den Rechtsanspruch auf berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben für ALLE Menschen mit Behinderungen sicherstellen!

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf für ein Bundesteilhabegesetz vorgelegt. Mit dem Bundesteilhabegesetz soll „die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und das deutsche Recht im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden. Leitbild ist dabei die Inklusion“.

Allerdings sind bei der Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf kaum im Blick. Im Gegenteil - ihr Ausschluss von beruflicher Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben wird fortgeschrieben und manifestiert. Denn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen wie bisher auch nur diejenigen Menschen erhalten, die in der Lage sind, ein „*Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung*“ zu erbringen.

Dabei ignoriert die Bundesregierung hartnäckig die von führenden Rechtsexperten und Verbänden seit Jahren kritisierte Tatsache, dass die vorgesehene Regelung mit dem Diskriminierungsverbot der UN-Behindertenrechtskonvention nicht zu vereinbaren ist. Leistungsfähigkeit im Sinne wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung entspricht einer inklusionsfeindlichen, marktorientierten, betriebswirtschaftlich geprägten Sichtweise, die den Anforderungen an ein menschenrechtsbasiertes Teilhaberecht und dem Rehabilitationsauftrag nicht gerecht wird. Aus Sicht der Verbände darf sie deshalb nicht länger Leitgedanke und Voraussetzung für nachteilsausgleichsorientierte Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen für Menschen mit Behinderungen sein.

Mit der geplanten Regelung ist der Ausschluss von Maßnahmen der beruflichen Bildung verbunden. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unterliegen seit mehreren Jahrzehnten der allgemeinen Schulpflicht und sind sowohl „schulfähig“ als auch „bildbar“. Dem Personenkreis dieser Ressource nach Beendigung der Schulzeit abzusprechen, ist absurd. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungen nach § 81 SGB IX zum „Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ und nach § 219 Abs. 3 SGB IX zur „Betreuung und Förderung in Gruppen an bzw. in der Werkstatt“ stellen keinen sachgerechten Ersatz dar.

Deutschland hat eine besondere historische Verantwortung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für die scheinbar Schwächsten unter ihnen. Jeder - auch der Mensch mit komplexem Unterstützungsbedarf - trägt auf seine Weise zum Gemeinwohl bei. Die unterzeichnenden Verbände fordern die Bundesregierung daher nachdrücklich auf, das Zweiklassenrecht und das Zugangskriterium „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ abzuschaffen und den Rechtsanspruch auf berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen mit komplexen Behinderungen jetzt umzusetzen.

Dabei sind die Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen, die Leistungen im Sinne des personenzentrierten Ansatzes weiterzuentwickeln und individuell bedarfsgerecht und auf Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts unabhängig vom Ort der Leistungserbringung zu gewähren.

Ein neues Bundesteilhabegesetz muss Inklusion und ein UNTEILBARES Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben für ALLE Menschen mit Behinderungen gewährleisten. Das im Artikel 3 Absatz 3 GG festgelegte Grundrecht „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ ist nicht teilbar.

Berlin, August 2016.